

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ERGÄNZENDES VERFAHREN NACH LETZTER TATSACHENINSTANZ: REVISIONSGERICHT KANN OHNE ZURÜCKVERWEISUNG PRÜFEN

BVerwG, Urteil vom 18.06.2020, 3 C 2.19

Die Kläger wandten sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, mit dem neben Eisenbahnanlagen zur Anbindung des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs auch eine in deren räumlichem Bereich befindliche Umgehungsstraße zugelassen wurde („Südmfahrung Plieningen“). In der Vorinstanz stellte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Abwägungsmangel fest, der darin bestand, dass für das Straßenausbauvorhaben keine eigenständige Abwägung durchgeführt worden war. Zur Behebung dieses Mangels führte die zuständige Planfeststellungsbehörde ein ergänzendes Verfahren durch, während das Revisionsverfahren beim BVerwG schon anhängig war. Die Kläger bezogen den daraus hervorgegangenen Änderungsplanfeststellungsbeschluss daraufhin in ihre Revisionsklage ein.

Das BVerwG hat nun seine Einschätzung aus dem Eilverfahren in derselben Angelegenheit bestätigt und ausgesprochen, dass eine Einbeziehung des Ergebnisses des ergänzenden Verfahrens in die Klage zulässig ist und dass es selbst ohne Zurückverweisung an die Vorinstanz darüber entscheiden kann. Dem stehe insbesondere das grundsätzliche Verbot der Klageänderung in der Revisionsinstanz nicht entgegen. Ausnahmsweise könne das BVerwG in einem solchen Fall auch die zu seiner Prüfung erforderlichen Tatsachen selbst feststellen und würdigen. Dies gelte nicht nur in dem bereits anerkannten Fall, dass bisher irrelevante Tatsachen wegen nachträglicher Rechtsänderungen entscheidungserheblich werden. Vielmehr könnten Tatsachen auch bei einer der Fehlerheilung dienenden Änderung des Planfeststellungsbeschlusses während der Revisionsinstanz selbst festgestellt und einbezogen werden. Dies diene der Prozessbeschleunigung. Eine Grenze dafür ergebe sich aber bei beweisbedürftigen Tatsachen.

Bedeutung für die Praxis

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine pragmatische Entscheidung im Sinne der Prozess- und Verfahrensbeschleunigung getroffen, die den Einsatz des ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung auch nach der letzten Tatsacheninstanz sinnvoll macht. Ein zeitraubender „Umweg“ durch eine Zurückverweisung wird nun in den meisten Fällen entbehrlich sein. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörden sollten den Einsatz des ergänzenden Verfahrens daher auch bei Fehlern prüfen, die erst in der letzten Tatsacheninstanz (OVG/VGH) festgestellt werden.